

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen aus dem Melderegister

Die Stadtverwaltung Bad Kreuznach –Ordnungsamt - weist darauf hin, dass nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Anträge auf Einrichtung von Übermittlungssperren (Verbot der Weitergabe von Daten) für folgende Fälle gestellt werden können:

1. für die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
Antragsberechtigt sind Familienmitglieder (Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern) der Mitglieder, die keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören wie die meldepflichtige Person (§ 42 Absatz 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Absatz 2 BMG). Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Absatz 3 Satz 3 BMG).
2. für Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 5 BMG i. V. m. § 50 Absatz 1 BMG)
3. für die Datenübermittlung aus Anlass von Alters-und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Absatz 5 BMG i. V. m. § 50 Absatz 2 BMG)
4. für die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 5 BMG i. V. m. § 50 Absatz 3 BMG)
5. für die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Absatz 2 BMG i. V m. § 58c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz)

Weitere Informationen über die genannten Übermittlungssperren erteilt das Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt

Bad Kreuznach, den 01.12.2025

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Ordnungsamt

I. V.



(Schlosser)

Beigeordneter